

Geschäftsordnung des Rates der Stadt Neuss**Inhaltsverzeichnis**

	Seite	
§ 1	Bürgermeister	1
§ 2	Fraktionen	1
§ 3	Ältestenrat	2
§ 4	Schriftführer des Rates	2
§ 5	Festsetzen der Tagesordnung	3
§ 6	Einberufung des Rates	3
§ 7	Öffentlichkeit der Ratssitzungen	4
§ 8	Teilnahme an den Sitzungen	5
§ 9	Befangenheit	5
§ 10	Tagesordnung	6
§ 11	Informationsrecht des Rates	6
§ 12	Anträge zur Sache	7
§ 13	Verwaltungsvorlagen	7
§ 14	Anfragen	7
§ 14a	Einwohnerfragestunde	8
§ 15	Wortmeldung und Worterteilung	8
§ 16	Anträge, die an keine Form und Frist gebunden sind	9
§ 17	Unterbrechen und Aufheben der Sitzung durch den Bürgermeister	10
§ 18	Abstimmung	10
§ 19	Wahlen	12
§ 20	Feststellung der Mehrheit bei Beschlüssen und Wahlen	12
§ 21	Ordnung in den Sitzungen	12
§ 22	Ordnung im Zuhörerraum	13
§ 23	Sitzungsniederschrift	13
§ 24	Ausschüsse	14
§ 25	Bezirksausschüsse	17
§ 26	Mitwirkung der Bezirksausschüsse	17
§ 27	Vorschläge und Anregungen der Bezirksausschüsse	17
§ 28	Auslegung dieser Geschäftsordnung	18
§ 29	Inkrafttreten	18

**Geschäftsordnung des Rates der Stadt Neuss
vom 19. Mai 1995
(in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 24. Oktober 2014)**

Der Rat der Stadt Neuss hat in seiner Sitzung am 24. Oktober 2014 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

**§ 1
Bürgermeister**

- (1) ¹⁾ Der Bürgermeister führt die Geschäfte des Rates. ²⁾ Er hat die Rechte und die Würde des Rates und seiner Mitglieder zu wahren und die Arbeit des Rates zu fördern. ³⁾ Er beruft den Rat zu den Sitzungen ein, leitet die Verhandlungen, handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht aus.
- (2) Der Bürgermeister wird im Verhinderungsfalle durch seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten.
- (3) Die Bezeichnung "Stadtverordnete" und die sonstigen in dieser Geschäftsordnung aufgeführten Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf Frauen und Männer.

**§ 2
Fraktionen**

- (1) ¹⁾ Stadtverordnete können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. ²⁾ Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Stadtverordneten bestehen. ³⁾ Jeder Stadtverordnete kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) ¹⁾ Fraktionen können Stadtverordnete, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen. ²⁾ Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.
- (3) Jede Fraktion hat ihre Bildung, ihre Bezeichnung, ihre Statuten, ihre Mitglieder, den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und etwaige Hospitanten sowie jede Änderung dieser Tatsachen unverzüglich dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (4) ¹⁾ Vorschläge für die Tagesordnung und andere schriftliche Erklärungen, die für eine Fraktion abgegeben werden, müssen vom Fraktionsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterzeichnet sein. ²⁾ Andernfalls gelten sie als Erklärung derjenigen, die sie unterzeichnet haben. ³⁾ Sind mehrere Stellvertreter eines Fraktionsvorsitzenden bestellt, hat die Fraktion zwei

von ihnen, die Stellvertreter im Sinne von Satz 1 sind, dem Bürgermeister schriftlich zu benennen.

- (5) ¹⁾ Zur Vorbereitung ihrer Beratungen können die Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgaben vom Bürgermeister Auskünfte über die von diesem oder in seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere Bestimmungen über den Datenschutz, entgegenstehen.
²⁾ Das Auskunftersuchen ist durch den Vorsitzenden der Fraktion schriftlich unter wörtlicher Wiedergabe des Fraktionsbeschlusses an den Bürgermeister zu richten.
- (6) ¹⁾ Die Fraktionen dürfen vertrauliche Informationen oder personenbezogene Daten nur weitergeben, soweit dies für die Rats- und Ausschussarbeit notwendig ist. ²⁾ Bei Auflösung einer Fraktion sind vorhandene vertrauliche Informationen oder geschützte personenbezogene Daten an die Stadt Neuss innerhalb von 14 Tagen zur Archivierung oder Vernichtung abzuliefern. ³⁾ Für die Ablieferung dieser Daten sind die Fraktionsvorsitzenden und Stellvertreter gesamtschuldnerisch verantwortlich. ⁴⁾ Für politische Gruppierungen unterhalb der Fraktionsstärke sind diese Regelungen entsprechend anzuwenden. ⁵⁾ Im Übrigen gelten für die Verarbeitung der übermittelten Daten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen über den Datenschutz.

§ 3 Ältestenrat

- (1) ¹⁾ Jede im Rat vertretene Fraktion ist im Ältestenrat mit einem Mitglied vertreten, Fraktionen ab zehn Mitgliedern mit zwei Mitgliedern. ²⁾ Die Mitglieder können sich im Verhinderungsfall vertreten lassen. ³⁾ Vorsitzender des Ältestenrates ist der Bürgermeister. ⁴⁾ Er beruft den Ältestenrat bei Bedarf oder auf Verlangen aller Fraktionen ein.
- (2) ¹⁾ Der Ältestenrat dient der interfraktionellen Zusammenarbeit. ²⁾ Er ist kein Beschlussgremium im Sinne der Gemeindeordnung.
- (3) Ein vom Hauptverwaltungsbeamten bestellter Vertreter der Verwaltung kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen.

§ 4 Schriftführer des Rates

- (1) Der Rat bestellt auf Vorschlag des Bürgermeisters einen Bediensteten der Stadtverwaltung zum Schriftführer des Rates.

- (2) ¹⁾ Der Schriftführer nimmt die Niederschrift über die im Rat gefaßten Beschlüsse auf. ²⁾ Er unterstützt den Bürgermeister nach dessen Weisung bei der Erfüllung der diesem obliegenden Aufgaben.

§ 5

Festsetzen der Tagesordnung

- (1) ¹⁾ Der Bürgermeister setzt den Zeitpunkt, den Ort und die Tagesordnung der Ratssitzung fest. ²⁾ Er hat dabei Vorschläge in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihm von einem Fünftel der Stadtverordneten oder einer Fraktion bis zum Ablauf der in Abs. 3 bestimmten Frist vorgelegt werden. ³⁾ Vorschläge, die dem Bürgermeister von weniger als einem Fünftel der Stadtverordneten vorgelegt werden, sind Anregungen für die Festsetzung der Tagesordnung.
- (2) ¹⁾ Vorschläge nach Abs. 1 sind schriftlich beim Bürgermeister einzubringen. ²⁾ Sie müssen die Angabe eines konkreten, hinreichend bestimmten Beratungsgegenstandes enthalten. ³⁾ Vorschläge nach Abs. 1 Satz 2 sollten, Vorschläge nach Abs. 1 Satz 3 müssen einen abstimmungsfähigen Antrag enthalten und ausreichend erläutert sein.
- (3) ¹⁾ Vorschläge nach Absatz 1 und Vorlagen der Verwaltung müssen spätestens mit dem Ablauf des 10. Tages vor dem Tag beim Bürgermeister eingegangen sein, an dem die Ratssitzung stattfindet. ²⁾ Diese Frist gilt nicht für Beschlussempfehlungen der Ausschüsse.
- (4) ¹⁾ Angelegenheiten, die nach gesetzlicher Vorschrift oder nach § 7 Abs. 2 nichtöffentlich zu verhandeln sind, setzt der Bürgermeister auf die Tagesordnung der nichtöffentlichen Ratssitzung. ²⁾ In gleicher Weise verfährt er bei solchen Angelegenheiten, deren Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung nach seiner Überzeugung aus Gründen des allgemeinen öffentlichen Wohls oder im Interesse der Stadt oder zur Wahrung schutzwürdiger Interessen Einzelner geboten ist.

§ 6

Einberufung des Rates

- (1) ¹⁾ Der Bürgermeister beruft den Rat schriftlich zu den Sitzungen ein. ²⁾ Die Einladung muss den Stadtverordneten spätestens mit dem Ablauf des 7. Tages vor dem Tag zugehen, an dem die Sitzung stattfinden soll. ³⁾ In dringenden Fällen kann der Bürgermeister diese Einberufungsfrist bis auf 3 Tage abkürzen. ⁴⁾ Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Stadtverordneten oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangt.

- (2) ¹⁾ Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind vom Bürgermeister öffentlich bekanntzumachen. ²⁾ Die Tagespresse soll er zu den öffentlichen Sitzungen gesondert einladen.
- (3) ¹⁾ Bis zum Ablauf der Einberufungsfrist müssen den Stadtverordneten neben der Tagesordnung ausreichende Erläuterungen zu den Tagesordnungspunkten zugegangen sein. ²⁾ Das gilt hinsichtlich der Erläuterungen nicht für Tagesordnungspunkte, die aufgrund von § 5 Abs. 1 Satz 2 festgesetzt worden sind, und nicht für Erläuterungen zu Beschlussempfehlungen der Ausschüsse. ³⁾ Auf § 10 Abs. 3 und 4 wird hingewiesen.

§ 7

Öffentlichkeit der Ratssitzungen

- (1) ¹⁾ Die Sitzungen des Rates sind vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze öffentlich. ²⁾ Die Zahl der Zuhörer kann auf die Zahl der für sie vorhandenen Sitzplätze beschränkt werden.
- (2) ¹⁾ Folgende Angelegenheiten sind in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln:
- a) Personalangelegenheiten, ausgenommen die Wahlen der Beigeordneten;
 - b) Grundstücksangelegenheiten;
 - c) Beratung von Planungsangelegenheiten außerhalb von förmlichen Verfahren und außerhalb von Rechtsetzungsakten, die mit der Planung zusammenhängen;
 - d) Darlehensangelegenheiten und darlehensähnliche Angelegenheiten;
 - e) Angelegenheiten nach § 41 Abs. 1 Buchst. r) der Gemeindeordnung;
 - f) Vergabe von Aufträgen durch die Stadt Neuss.
- ²⁾ Abweichungen kann der Rat im Einzelfall beschließen, soweit dem gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen. ³⁾ Ein dahingehender Antrag kann nur bis zur Schließung der öffentlichen Sitzung gestellt werden.
- (3) ¹⁾ In nichtöffentlicher Sitzung werden ferner verhandelt die Angelegenheiten, die nach der Tagesordnung für die nichtöffentliche Sitzung vorgesehen sind, sofern nicht der Rat beschließt, sie in öffentlicher Sitzung zu verhandeln. ²⁾ Absatz 2 letzter Satz gilt entsprechend.
- (4) Soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen, dürfen personenbezogene Daten offenbart werden; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

- (5) ¹⁾ Auf Antrag eines Stadtverordneten oder auf Vorschlag des Bürgermeisters kann der Rat auch für einzelne andere Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen.
- ²⁾ Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. ³⁾ Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird. ⁴⁾ Der bloße Hinweis auf Absatz 2 ist keine Begründung i. S. von Satz 2, die den Ausschluss der Öffentlichkeit erforderlich macht.
- (6) Absatz 5 gilt entsprechend, wenn beantragt wird, einen Tagesordnungspunkt der nichtöffentlichen Sitzung in die öffentliche Sitzung zu verweisen (Absätze 2 und 3).
- (7) Die Abstimmung im Anschluss an die Beratungen nach Abs. 5 und 6 erfolgt in öffentlicher Sitzung.

§ 8

Teilnahme an den Sitzungen

¹⁾ Stadtverordnete, die an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen können, teilen dies vor dem Beginn der Sitzung dem Bürgermeister mit. ²⁾ Stadtverordnete, die nach dem Beginn der Sitzung eintreffen oder die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben den Bürgermeister davon in Kenntnis zu setzen.

§ 9

Befangenheit

- (1) ¹⁾ Ein Stadtverordneter, der annehmen muss, nach § 31 Abs. 1 oder Abs. 2 der Gemeindeordnung von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. ²⁾ Die Nichtteilnahme an der Beratung und Entscheidung ist in der Sitzungsniederschrift zu vermerken.
- (2) ¹⁾ Ob die Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 oder Abs. 2 der Gemeindeordnung vorliegen, entscheidet in Zweifelsfällen der Rat. ²⁾ Verstöße gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1 Satz 1 sind vom Rat durch Beschluss festzustellen.

§ 10 Tagesordnung

- (1) ¹⁾ Zu Beginn einer jeden Sitzung stellt der Bürgermeister fest, ob der Rat ordnungsgemäß einberufen und ob er beschlussfähig ist. ²⁾ Die Feststellungen sind in der Niederschrift zu vermerken.
- (2) ¹⁾ Der Rat kann beschließen,
 - a) einzelne Punkte von der Tagesordnung abzusetzen,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern.

²⁾ Der Rat kann die Tagesordnung erweitern, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind. ³⁾ In diesem Falle schließt die Entscheidung über die Erweiterung der Tagesordnung eine Ausnahme von den Vorschriften der folgenden Absätze 3 und 4 ein.
- (3) ¹⁾ Beschlussempfehlungen der Ausschüsse werden dann in der Ratssitzung verhandelt, wenn den Stadtverordneten die Niederschrift über die betreffende Ausschusssitzung spätestens mit dem Ablauf des 3. Tages vor dem Tage zugegangen ist, an dem die Ratssitzung stattfindet.

²⁾ Vorschläge, die nach § 5 Abs. 1 Satz 3 in die Tagesordnung aufgenommen worden sind und Verwaltungsvorlagen an den Rat werden dann in der Ratssitzung verhandelt, wenn die zugehörigen Beratungsunterlagen den Stadtverordneten bis zum Ablauf der Einberufungsfrist (§ 6 Abs. 1) zugegangen sind.
- (4) Ausnahmen von Absatz 3 kann der Rat mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stadtverordneten beschließen.

§ 11 Informationsrecht des Rates

- (1) Zur Vorbereitung seiner Beratungen kann der Rat im Rahmen seiner Aufgaben vom Bürgermeister Auskünfte über die von diesem oder in seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere Bestimmungen über den Datenschutz, entgegenstehen.
- (2) Das Auskunftersuchen ist schriftlich unter wörtlicher Wiedergabe des Ratsbeschlusses an den Bürgermeister zu richten.

- (3) Für die Verarbeitung der übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen über den Datenschutz.

§ 12

Anträge zur Sache

- (1) ¹⁾ Jeder Stadtverordneter und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung im Rahmen dieses Punktes Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). ²⁾ Hat eine Vorberatung in den Ausschüssen stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu.
- (2) Anträge nach Abs. 1 sind, sofern sie nicht bereits in den Unterlagen für die Tagesordnung aufgeführt sind, dem Bürgermeister schriftlich vorzulegen oder zur Niederschrift zu erklären; sie müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
- (3) ¹⁾ Jeder Stadtverordneter und jede Fraktion sind ferner berechtigt, Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach den Absätzen 1 und 2 gestellten Anträgen zu stellen. ²⁾ Abs. 2 letzter Halbsatz gilt entsprechend.

§ 13

Verwaltungsvorlagen

Verwaltungsvorlagen für die Ratssitzung müssen in der Regel einen Beschlussentwurf enthalten.

§ 14

Anfragen

- (1) Anfragen von Stadtverordneten müssen spätestens mit dem Ablauf des 5. Tages vor dem Tage, an dem die Sitzung stattfindet, schriftlich beim Bürgermeister eingebracht sein.
- (2) ¹⁾ Anfragen sind nur zu konkret zu bezeichnenden städtischen Angelegenheiten zulässig. ²⁾ Sie sind kurz zu fassen und zu beschränken auf die Angabe der zur Kennzeichnung der gewünschten Auskunft notwendigen Tatsachen. ³⁾ Die Anfragen müssen eine kurze Antwort ermöglichen. ⁴⁾ Ausgeschlossen sind Anfragen,
- a) zu deren Beantwortung Erkundigungen außerhalb der Stadtverwaltung eingeholt werden müssen,
 - b) die nicht ohne weiteres anhand der bei der Stadtverwaltung vorhandenen Daten und Fakten beantwortet werden können, sondern erst nach Beschaffung und/oder Aufbereitung der für eine Beantwortung erforderlichen Daten und Fakten,

- c) die wegen des Umfangs der erfragten Auskünfte auf das Verlangen nach einer Berichterstattung hinauslaufen.
- (3) ¹⁾ Anfragen werden am Schluss der öffentlichen Sitzung, in den Fällen des § 7 Abs. 2 bis 5 am Schluss der nichtöffentlichen Sitzung, jeweils nur dann mündlich beantwortet, wenn der Anfragende im Sitzungsraum anwesend ist. ²⁾ Eine Aussprache ist nicht zulässig. ³⁾ Der Anfragende darf in der gleichen Sache zwei kurze Zusatzfragen stellen. ⁴⁾ Die schriftliche Beantwortung der Anfragen wird in der Sitzung allen Stadtverordneten zur Verfügung gestellt.

§ 14a Einwohnerfragestunde

¹⁾ Jeweils für 15 Minuten zu Beginn und am Ende der öffentlichen Tagesordnung der Sitzungen des Rates findet eine Einwohnerfragestunde statt. ²⁾ Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch den Bürgermeister ist jeder Einwohner und jede Einwohnerin der Stadt Neuss berechtigt, eine schriftliche oder mündliche Anfrage an den Bürgermeister zu richten. ³⁾ Der Inhalt der Anfrage muss sich auf Angelegenheiten der Stadt Neuss beziehen, für die der Rat zuständig ist. ⁴⁾ Melden sich mehrere Einwohner/innen gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. ⁵⁾ Jede/r Fragesteller/in ist berechtigt, mündlich höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen. ⁶⁾ Der Bürgermeister kann die Redezeit begrenzen. ⁷⁾ Die Beantwortung der Fragen erfolgt mündlich. ⁸⁾ Ist eine sofortige Beantwortung der Fragen nicht möglich, so werden sie schriftlich beantwortet. ⁹⁾ Eine Aussprache über Fragen bzw. Antworten findet nicht statt. ¹⁰⁾ Können Fragen wegen Überschreitung der zur Verfügung stehenden Zeit nicht mehr mündlich beantwortet werden, so werden sie schriftlich beantwortet. ¹¹⁾ Fragen und Antworten werden den im Rat vertretenen Fraktionen binnen einer Woche nach der Ratssitzung zur Kenntnis gegeben.

§ 15 Wortmeldung und Worterteilung

- (1) ¹⁾ Ein Stadtverordneter darf nur das Wort ergreifen, wenn ihm der Bürgermeister das Wort erteilt hat. ²⁾ Der Bürgermeister erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³⁾ Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. ⁴⁾ Melden sich mehrere Redner gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Bürgermeister.
- ⁵⁾ Zu derselben Sache soll ein Redner in der Regel nicht mehr als dreimal das Wort erhalten.

- (2) ¹⁾ Zur Geschäftsordnung muss das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden, jedoch ohne dass ein Redner unterbrochen wird. ²⁾ Die Wortmeldung kann durch Zuruf erfolgen.
- (3) Der Bürgermeister darf jederzeit das Wort nehmen.
- (4) ¹⁾ Die Dauer der Redezeit ist für die Begründung eines Tagesordnungspunktes einschl. eines Antrages zur Sache (§ 12 Abs. 1) und für die Stellungnahme der Ratsfraktionen, die den Tagesordnungspunkt nicht vorgeschlagen hatten, auf 10 Minuten, im übrigen auf 3 Minuten begrenzt; das gilt nicht für die Berichterstattung der Ausschüsse und deren Anträge zur Sache (§ 12 Abs. 1 Satz 2). ²⁾ Der Bürgermeister kann die Redezeit verlängern, wenn der Verhandlungsgegenstand oder der Verlauf der Beratung dies nahelegt. ³⁾ Der Rat kann im Einzelfall die Dauer der Redezeit (Satz 1) anderweitig festlegen.
- (5) ¹⁾ Bei der Beratung von Vorlagen und Anträgen erhält der Berichterstatter des Ausschusses oder der Antragsteller zuerst das Wort. ²⁾ Nach Abschluss der Aussprache können der Berichterstatter oder der Antragsteller das Wort verlangen zu einem Schlusswort. ³⁾ Berichterstatter, die im Namen eines Ausschusses sprechen, haben die Ansicht der Mehrheit des Ausschusses vorzutragen.
- (6) Beigeordnete sind auf Verlangen des Bürgermeisters auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen zu hören.
- (7) ¹⁾ Zu einer persönlichen Bemerkung wird das Wort erst nach Beendigung oder Vertagung der Verhandlung eines Punktes der Tagesordnung erteilt. ²⁾ Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf seine Person gefallen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen.

§ 16

Anträge, die an keine Form und Frist gebunden sind

- (1) ¹⁾ Folgende Anträge können von jedem Stadtverordneten jederzeit formlos gestellt und zur Abstimmung gebracht werden:
- a) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung;
 - b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung;
 - c) Schluss der Rednerliste;
 - d) Schluss der Aussprache;
 - e) Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes;
 - f) Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister;
 - g) Unterbrechung, Vertagung oder Aufhebung der Sitzung;

- h) Ausschluss der Öffentlichkeit;
- i) Verweisung eines Tagesordnungspunktes der nichtöffentlichen Sitzung in die öffentliche Sitzung (§ 7 Abs. 2 und 3);
- k) Einholung einer mündlichen Stellungnahme der Verwaltung;

²⁾ Satz 1 gilt auch für sonstige Anträge zur Geschäftsordnung.

- (2) ¹⁾ Über einen Antrag auf Schluss der Aussprache oder Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes darf erst entschieden werden, wenn nach Stellen des Antrages jede Fraktion die Möglichkeit gehabt hat, zu diesem Antrag zu Wort zu kommen.
- ²⁾ Schluss der Aussprache und Schluss der Rednerliste kann nur ein Stadtverordneter beantragen, der sich nicht an der Beratung beteiligt hat. ³⁾ Wird ein Antrag auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung angenommen, so gilt der übergangene Antrag oder die übergangene Vorlage ohne weitere Aussprache als abgelehnt.
- (3) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu Sachanträgen, über die noch nicht entschieden ist, gilt § 12 Abs. 3.

§ 17

Unterbrechen und Aufheben der Sitzung durch den Bürgermeister

- (1) Vor Erledigung der Tagesordnung kann eine Ratssitzung vorbehaltlich des Absatzes 2 nur dann geschlossen oder vertagt werden, wenn der Rat das beschließt.
- (2) ¹⁾ Der Bürgermeister kann die Sitzung für bestimmte Zeit unterbrechen oder ganz aufheben, wenn im Sitzungssaal störende Unruhe entsteht, die den Fortgang der Verhandlung in Frage stellt. ²⁾ Kann er sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Sitz. ³⁾ Die Sitzung ist damit unterbrochen. ⁴⁾ Den Zeitpunkt der Fortsetzung der Sitzung bestimmt der Bürgermeister, sofern er die Sitzung nicht für aufgehoben erklärt.

§ 18

Abstimmung

- (1) ¹⁾ Über jeden Antrag und jede Beschlussvorlage ist gesondert abzustimmen. ²⁾ Über mehrere Beschlussvorlagen eines Ausschusses kann, sofern kein Stadtverordneter widerspricht, geschlossen abgestimmt werden.
- ³⁾ Jeder Stadtverordnete kann die Teilung der zur Abstimmung zu stellenden Frage verlangen, sofern die Teilung möglich ist. ⁴⁾ Werden zu einer Vorlage oder zu einem Antrag Änderungsanträge gestellt, dann ist zu-

nächst über die Änderungsanträge abzustimmen. ⁵⁾ Im Anschluss daran ist über die Vorlage oder den Antrag, unter Berücksichtigung der zuvor etwa beschlossenen Änderungen, abzustimmen.

⁶⁾ Über Anträge zur Geschäftsordnung muss zunächst abgestimmt werden.

⁷⁾ Dabei geht der Antrag auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung dem Antrag auf Schluss der Aussprache, dieser dem Vertagungsantrag vor. ⁸⁾ Im Übrigen ist bei mehreren Anträgen, die den gleichen Gegenstand betreffen, zunächst über den weitest gehenden Antrag abzustimmen. ⁹⁾ Der Bürgermeister entscheidet darüber, welcher Antrag der weitest gehende ist.

(2) ¹⁾ Der Bürgermeister stellt die Fragen, über die abgestimmt werden soll, so, dass mit „Dafür“ oder „Dagegen“ gestimmt werden kann. ²⁾ Grundsätzlich wird offen abgestimmt. ³⁾ Die Abstimmung erfolgt, soweit der Rat nichts anderes beschließt, durch Erheben der Hand.

⁴⁾ Beantragt ein Stadtverordneter namentlich abzustimmen, hat der Bürgermeister festzustellen, ob der Antrag von einem Fünftel der Mitglieder des Rates unterstützt wird. ⁵⁾ Ist das der Fall, ist namentlich abzustimmen.

⁶⁾ Die namentliche Abstimmung erfolgt in der Weise, dass der Bürgermeister durch den Schriftführer die Namen der einzelnen Stadtverordneten in alphabetischer Reihenfolge aufrufen lässt und jeder Aufgerufene seine Entscheidung durch Zuruf „Dafür“, „Dagegen“ oder „Enthalte mich der Stimme“ bekanntgibt.

⁷⁾ Beantragt ein Stadtverordneter geheim abzustimmen, hat der Bürgermeister festzustellen, ob der Antrag von einem Fünftel der Mitglieder des Rates unterstützt wird. ⁸⁾ Ist das der Fall, ist geheim abzustimmen. ⁹⁾ Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. ¹⁰⁾ Dabei sind Stimmenthaltungen dadurch zu bekunden, dass der Stimmzettel unbeschriftet bleibt oder sonstwie deutlich zum Ausdruck gebracht wird, dass der Abstimmende sich der Stimme enthält.

¹¹⁾ Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl namentliche als geheime Abstimmung beantragt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang gegenüber dem Antrag auf namentliche Abstimmung.

(3) Gesetzliche Vorschriften, die namentliche oder geheime Abstimmung vorschreiben, bleiben unberührt.

(4) Der Bürgermeister verkündet das Abstimmungsergebnis und erklärt den Antrag oder die Beschlussvorlage für angenommen oder abgelehnt.

§ 19 Wahlen

- (1) ¹⁾ Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. ²⁾ Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. ³⁾ Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. ⁴⁾ Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. ⁵⁾ Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ⁶⁾ § 50 Abs. 3 GO bleibt unberührt.
- (2) Der Rat wählt aus seiner Mitte ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters nach § 67 GO.

§ 20 Feststellung der Mehrheit bei Beschlüssen und Wahlen

Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

§ 21 Ordnung in den Sitzungen

- (1) Der Bürgermeister kann Stadtverordneten, denen das Wort nicht erteilt ist, und Rednern, welche die festgelegte Redezeit überschreiten, das Wort entziehen, wenn sie einmal mit dem Hinweis, dass ihnen das Wort entzogen werde, erfolglos verwarnt sind.
- (2) ¹⁾ Der Bürgermeister kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache rufen. ²⁾ Er kann ferner Stadtverordnete, die gegen die Ordnung verstoßen, unter Nennung des Namens zur Ordnung rufen. ³⁾ Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednern nicht behandelt werden.
- (3) ¹⁾ Ist ein Redner in derselben Sitzung dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen worden, so kann ihm der Bürgermeister das Wort entziehen, wenn er ihn beim 2. Ordnungsruf auf diese Folgen hingewiesen hat. ²⁾ Der Redner kann zu der gleichen Sache in dieser Sitzung das Wort nicht wieder erhalten.
- (4) ¹⁾ Der Rat kann durch Beschluss einem Stadtverordneten wegen gröblicher Verletzung der Ordnung die auf den Sitzungstag entfallenden Ent-

schädigungen ganz oder teilweise entziehen und ihn für eine oder mehrere Sitzungen ausschließen.

²⁾ Der Bürgermeister kann in diesen Fällen den sofortigen Ausschluss des Stadtverordneten aus der Sitzung verhängen und durchführen. ³⁾ Der Rat befindet über die Berechtigung dieser Maßnahme in der nächsten Sitzung.

§ 22

Ordnung im Zuhörerraum

¹⁾ Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung oder Anstand verletzt, hat auf Anordnung des Bürgermeisters den Zuhörerraum sofort zu verlassen. ²⁾ Die Benutzung von Geräten zur Aufzeichnung, Übermittlung, Übertragung oder Weitergabe von Ton und/oder Bild, ist nur mit Genehmigung des Ratsvorsitzenden gestattet.

§ 23

Sitzungsniederschrift

- (1) ¹⁾ Die Niederschrift über den Verlauf der Sitzung des Rates und die vom Rat gefassten Beschlüsse muss enthalten:
- a) die Namen der anwesenden Stadtverordneten und der fehlenden unter Angabe, ob sie entschuldigt sind sowie die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Bediensteten der Stadtverwaltung und sonstiger Teilnehmer;
 - b) Ort, Tag, Zeitpunkt des Beginns, der Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung;
 - c) die behandelten Beratungsgegenstände;
 - d) die gestellten Anträge;
 - e) die Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen mit dem Abstimmungsverhältnis u. a. der Parteizugehörigkeit, bei namentlichen Abstimmungen auch die Abstimmungsliste; bei geheimer Abstimmung oder Wahl die Stimmzettel;
 - f) die vom Bürgermeister verhängten Ordnungsmaßnahmen;
 - g) Erklärungen, die im Auftrage einer Fraktion abgegeben werden und deren Aufnahme in die Niederschrift ausdrücklich verlangt wird;
 - h) sonstige Tatsachen oder Feststellungen, die nach dieser Geschäftsordnung in der Sitzungsniederschrift festzuhalten sind.

²⁾ Die Tagesordnung und alle dazugehörigen Vorlagen, Anträge und Anfragen sind dem Original der Niederschrift als Anlage und Bestandteil beizuheften.

- (2) ¹⁾ Der Schriftführer stellt die Niederschrift spätestens bis zum Ablauf der zweiten Woche nach der Ratssitzung fertig. ²⁾ Sie wird vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem vom Rat zu bestimmenden Stadtverordneten unterzeichnet.
- (3) ¹⁾ Zur Erstellung der Niederschrift dürfen Tonbandmitschnitte von Sitzungen erfolgen. ²⁾ Sie dürfen ausschließlich von den in Abs. 2 S. 2 genannten Personen zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden. ³⁾ Ist bis spätestens in der auf die Zuleitung der Niederschrift gem. Abs. 4 folgenden Ratssitzung kein Wunsch zur Änderung der Niederschrift geäußert worden, so ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen. ⁴⁾ Wird ein Änderungswunsch geäußert, so kann zur Klärung der Berechtigung dieses Wunsches bis zur nächstfolgenden Ratssitzung der Tonbandmitschnitt abweichend von Satz 3 auf Antrag einer Fraktion oder auf seinen Antrag von einem Stadtverordneten, der eine Änderung seiner eigenen Wortmeldung in der Niederschrift wünscht, vom Schriftführer und ggf. auch von den in Abs. 2 S. 2 genannten Personen gemeinsam abgehört werden, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen. ⁵⁾ Das Ergebnis dieser Einigungsbemühungen ist dem Rat vorzutragen. ⁶⁾ Anschließend ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen.
- (4) ¹⁾ Über die Zulässigkeit von Ton-, Film- und Videoaufzeichnungen, die nicht dem in Abs. 3 genannten Zweck dienen, entscheidet der Ratsvorsitzende. ²⁾ Die Zulassung solcher Aufzeichnungen ist vom Ratsvorsitzenden bekanntzugeben. ³⁾ Sie dürfen nur erfolgen, soweit kein Stadtverordneter widerspricht.
- (5) Die Niederschrift wird von der Verwaltung allen Stadtverordneten, dem Bürgermeister und den Beigeordneten sowie den vom Bürgermeister bestimmten Dienstkräften übersandt.
- (6) ¹⁾ Auf Antrag eines Stadtverordneten kann der Rat in seiner nächsten Sitzung beschließen, ob eine beanstandete Niederschrift zu berichtigen ist oder ergänzt wird. ²⁾ Die Berichtigung oder Ergänzung wird in die Niederschrift aufgenommen.

§ 24

Ausschüsse

- (1) Die Vorschriften dieser Geschäftsordnung gelten für das Verfahren in den Ausschüssen, auch für das Verfahren im Jugendhilfeausschuss, entsprechend, soweit nicht durch Gesetz oder in den nachfolgenden Absätzen etwas anderes bestimmt ist.

(2) ¹⁾ Die Ausschüsse werden zu ihrer ersten Sitzung und den folgenden Sitzungen von dem nach § 58 Abs. 5 der Gemeindeordnung bestimmten Ausschussvorsitzenden nach Benehmen mit dem Bürgermeister schriftlich einberufen; sofern Ausschussvorsitzende nach gesetzlicher Vorschrift zu wählen sind, erfolgt die schriftliche Einberufung der Ausschüsse zu ihrer ersten Sitzung durch den Bürgermeister. ²⁾ Die Einladung muss den Ausschussmitgliedern spätestens mit dem Ablauf des 7. Tages vor dem Tag zugehen, an dem die Sitzung stattfinden soll. ³⁾ Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung spätestens am 9. Kalendertag vor dem Sitzungstag zur Post gegeben wird. ⁴⁾ In dringenden Fällen kann der Ausschussvorsitzende diese Einberufungsfrist bis auf 2 Kalendertage abkürzen. ⁵⁾ Erläuterungen zur Tagesordnung und Vorlagen sollen der Einladung beigelegt oder kurzfristig nachgereicht werden. ⁶⁾ Anträge und Vorlagen zur Tagesordnung der Ausschusssitzung sind beim Ausschussvorsitzenden oder beim Bürgermeister einzubringen. ⁷⁾ Der Ausschussvorsitzende setzt sie nur dann auf die Tagesordnung, wenn sie spätestens mit dem Ablauf des 10. Tages vor dem Tage eingegangen sind, an dem die Ausschusssitzung stattfindet.

⁸⁾ Der Ausschuss kann die Tagesordnung unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 Satz 2 dieser Geschäftsordnung durch Mehrheitsbeschluss erweitern.

⁹⁾ § 10 Abs. 4 gilt mit der Maßgabe, dass die einfache Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder entscheidet. ¹⁰⁾ Ausschussvorsitzende und stellvertretende Ausschussvorsitzende können nur Stadtverordnete sein.

(3) ¹⁾ Der Bürgermeister und alle Stadtverordneten sind zu den Sitzungen eines jeden Ausschusses unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

²⁾ Sachkundige Bürger, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Ausschusses als Zuhörer teilnehmen.

(4) ¹⁾ Für die Öffentlichkeit der Ausschusssitzungen gilt § 7 entsprechend. ²⁾ § 6 Abs. 2 findet keine Anwendung. ³⁾ Der Bürgermeister soll die Öffentlichkeit über Zeit und Ort der Ausschusssitzungen sowie die Tagesordnung vorher in geeigneter Weise unterrichten.

(5) ¹⁾ Die Ausschüsse können auf Antrag beschließen, dass zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Sachverständige und/oder Einwohner hinzugezogen werden sollen.

²⁾ Der Antrag ist zu begründen unter Angabe des Namens und der Anschrift der Person und der Fragen, zu denen er hinzugezogen werden soll.

- ³⁾ Ist der Anzuhörende anwesend, kann der Ausschuss in Ausnahmefällen die sofortige Hinzuziehung beschließen. ⁴⁾ Im Ausschuss für Anregungen und Beschwerden sollte diese sofortige Hinzuziehung der Regelfall sein.
- (6) ¹⁾ Beschlussempfehlungen an den Rat, die ein Ausschuss in nichtöffentlicher Sitzung gefasst hat, dürfen vor der Entscheidung des Rates der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden.
- ²⁾ Hat ein Ausschuss in Angelegenheiten, die ihm zur Entscheidung übertragen sind, in nichtöffentlicher Sitzung eine Entscheidung getroffen und sind die Voraussetzungen für die Durchführung des Beschlusses (Abs. 8) gegeben, so soll der Beschluss in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, soweit der Ausschuss nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen hat.
- (7) ¹⁾ Der Ausschuss bestellt auf Vorschlag des Bürgermeisters einen Bediensteten der Stadtverwaltung zum Schriftführer des Ausschusses. ²⁾ Die Niederschrift über die Sitzung eines Ausschusses ist vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem weiteren durch den Ausschuss zu benennenden Ausschussmitglied zu unterzeichnen, im Hauptausschuss durch ein weiteres Mitglied, das nicht der Fraktion des ersten Mitunterzeichners angehört. ³⁾ Der Schriftführer stellt die Niederschrift binnen der in § 23 Abs. 2 Satz 1 genannten Frist so rechtzeitig fertig, dass sie den Ratsfraktionen zu deren vor der jeweiligen Ratssitzung stattfindenden Fraktionssitzung vorliegt. ⁴⁾ Ist dies ausnahmsweise nicht möglich, so ist den Stadtverordneten rechtzeitig eine Vorlage mit den Entscheidungsempfehlungen des Ausschusses für den Rat zuzuleiten. ⁵⁾ Die Niederschrift ist dem Bürgermeister, den Ausschussmitgliedern, deren an der Sitzung teilnehmenden Vertretern und den Beigeordneten zuzuleiten. ⁶⁾ Alle übrigen Vertreter werden per Email darüber informiert, dass das Protokoll fertig und im Internet abrufbar ist. ⁷⁾ Dienststellen der Verwaltung erhalten Abdrucke der Niederschrift nach näherer Anweisung des Bürgermeisters.
- (8) ¹⁾ Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis, die eine abschließende Sachentscheidung enthalten, dürfen erst durchgeführt werden, wenn innerhalb einer Frist von 3 Werktagen bei einstimmigem Beschluss, und ansonsten innerhalb einer Frist von 7 Werktagen nach Zuleitung der Niederschrift an die Ausschussmitglieder, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder vom Bürgermeister noch von einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist; der Samstag zählt nicht als Werktag. ²⁾ Der Einspruch ist beim Bürgermeister einzulegen. ³⁾ Über den Einspruch entscheidet der Rat der Stadt.

⁴⁾ § 54 Abs. 3 GO bleibt unberührt.

⁵⁾ Die Einspruchsfrist gegen Beschlüsse in Vergabeangelegenheiten beträgt einheitlich 3 Werktage nach Beschlussfassung.

§ 25 **Bezirksausschüsse**

¹⁾ Für die nach den § 8 i.V.m. § 2 der Hauptsatzung gebildeten Bezirksausschüsse gilt § 24 entsprechend, soweit nicht durch Gesetz, die Hauptsatzung oder diese Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt ist. ²⁾ Die Bezirksausschüsse haben die in § 9 der Hauptsatzung festgelegten Aufgaben. ³⁾ Sie sind keine Fachausschüsse des Rates.

⁴⁾ Der Bürgermeister und die Stadtverordneten, die in dem Stadtbezirk wohnen oder dort kandidiert haben, sind, soweit sie nicht bereits als ordentliche Mitglieder dem Bezirksausschuss angehören, berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. ⁵⁾ Zu diesem Zweck sind sie wie die ordentlichen Mitglieder der Bezirksausschüsse zu deren Sitzungen zu laden. ⁶⁾ § 24 Abs. 3 bleibt im Übrigen unberührt.

§ 26 **Mitwirkung der Bezirksausschüsse**

- (1) ¹⁾ In den Angelegenheiten, in denen der Bezirksausschuss anzuhören ist oder Stellung zu nehmen hat, wird sein Votum in die Beratung im Fachausschuss mit einbezogen. ²⁾ Soweit der Fachausschuss nicht selbst für die Entscheidung zuständig ist, muss aus der Vorlage, mit der er dem Rat den Entscheidungsvorschlag zuleitet, das Votum des Bezirksausschusses ersichtlich sein.
- (2) ¹⁾ In Ausnahmefällen kann die Anhörung oder die Einholung der Stellungnahme des Bezirksausschusses auch nach der abschließenden Beratung der Angelegenheit im Fachausschuss erfolgen. ²⁾ In diesen Fällen ist dem Rat neben dem Entscheidungsvorschlag des Fachausschusses gesondert das Votum des Bezirksausschusses vorzulegen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fallen.

§ 27 **Vorschläge und Anregungen der Bezirksausschüsse**

- (1) ¹⁾ Vorschläge und Anregungen des Bezirksausschusses sind auf die Tagesordnung möglichst der nächsten Sitzung des für die Angelegenheit zuständigen Fachausschusses zu setzen; die 10-Tage-Frist zu § 24 Abs. 2

Satz 7 gilt sinngemäß. ²⁾ Soweit der Fachausschuss nicht für die Entscheidung zuständig ist, legt er dem Rat eine Empfehlung für die Entscheidung in der Sache vor.

- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit der Bürgermeister für die Entscheidung über den Vorschlag oder die Anregung zuständig ist.

§ 28

Auslegung dieser Geschäftsordnung

- (1) Über auftauchende Zweifel in einer Sitzung über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Bürgermeister.
- (2) Eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Auslegung einer Vorschrift dieser Geschäftsordnung kann unbeschadet von Abs. 1 nur der Rat nach Prüfung durch den Hauptausschuss beschließen.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 19. Mai 1995 in Kraft. Die bisherige Geschäftsordnung tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Mit Beschluss des Rates vom 19. Dezember 1996 wurde die Vorschrift über den Ältestenrat geändert. Die Änderung ist in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 27. März 1998 beschlossen, die Geschäftsordnung zu ändern. Die Änderungen sind in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

Der Rat hat am 20. Juni 2000 beschlossen, die Geschäftsordnung zu ändern. Die Änderungen sind am 21. Juni 2000 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

Mit Beschluss des Rates vom 12. November 2004 wurde die Vorschrift über den Ältestenrat geändert. Die Änderung ist am 13. November 2004 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

Mit Beschluss des Rates vom 4. März 2005 wurde § 24 Abs. 5 geändert. Die Änderung ist am 5. März 2005 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

Mit Beschluss des Rates vom 14. Juni 2006 wurde § 3 Abs. 1 Satz 6 sowie 24 Abs. 2 Sätze 2 und 3 geändert. Die Änderung ist am 15. Juni 2006 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

Mit Beschluss des Rates vom 16. November 2007 wurde § 14 Abs. 3 Satz 4 angefügt. Die Änderung ist am 17. November 2007 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

Mit Beschluss des Rates vom 29. Februar 2008 wurden die §§ 2 Abs. 1 Satz 2, 4 Abs. 1 Satz 1, 7 Abs. 2 Buchstabe a), 23 Abs. 1 Buchstabe a) und 24 Abs. 7 Satz 2 geändert. Die Änderung ist am 1. März 2008 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

Mit Beschluss des Rates vom 6. November 2009 wurde § 3 Abs. 1 neu gefasst und § 24 Abs. 2 Sätze 8 und 9 zusammen- und neu gefasst. Sätze 10 und 11 wurden Sätze 9 und 10. Die Änderung ist am 7. November 2009 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

Mit Beschluss des Rates vom 7. Mai 2010 wurden in § 14a Satz 1 die Worte „zunächst probeweise“ gestrichen. Die Änderung ist am 8. Mai 2010 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

Mit Beschluss des Rates vom 12. Juli 2013 wurde § 24 Abs. 7 Satz 5 geändert und Satz 6 neu eingefügt. Die Änderung ist am 13. Juli 2013 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

Mit Beschluss des Rates vom 04. Juli 2014 wurden die §§ 3 Abs. 1, 18 Abs. 2 Satz 4 und Satz 7, 22 Satz 2, 23 Abs. 4 Satz 1 und 27 Satz 1 geändert. Die Änderung ist am 05. Juli 2014 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

Mit Beschluss des Rates vom 24. Oktober 2014 wurde § 23 Abs. 4 Satz 1 geändert. Die Änderung ist am 25. Oktober 2014 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.
